

Dieser Plan muß alle Fragen enthalten, die im Laufe der Verhandlung zu klären sind. Hierzu gehören selbstverständlich auch Fragen hinsichtlich der konkreten gesellschaftlichen Zusammenhänge des Verbrechens, z. B. hinsichtlich einer Häufung ähnlicher Delikte im selben Betrieb, der Auswirkungen auf die Produktion des Betriebs usw. Zur besseren Übersichtlichkeit ist es oftmals auch angebracht, die jeweiligen Beweisquellen, aus denen das Gericht die für die Wahrheitserforschung wesentlichen Tatsachen erfahren will, in den Plan mit aufzunehmen. Dadurch hat der Vorsitzende in der Verhandlung die Möglichkeit, sofort zu übersehen, welche Fragen er z. B. an den Angeklagten oder den Zeugen A. richten muß oder worauf er bei der Besichtigung eines Sachbeweises besonders zu achten hat. Ebenso sollten wichtige prozessuale Fragen und Hinweise, die nicht oft praktisch werden, in diesen Plan aufgenommen werden, z. B. die Abhängigkeit der Vernehmung eines Zeugen vom Vorliegen einer Aussagegenehmigung usw.

Weiterhin muß der Plan eine genau durchdachte Reihenfolge der Beweiserhebungen festlegen. Das Gesetz schreibt zwar vor, daß die Beweisaufnahme mit der Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache beginnt und darauf erst die Erhebung der weiteren Beweise folgt (§ 200 Abs. 2 StPO). Welcher von mehreren Angeklagten jedoch zuerst vernommen wird, ob die Beweisaufnahme zunächst hinsichtlich eines Angeklagten oder sofort hinsichtlich aller Angeklagten durchgeführt wird, in welcher Reihenfolge über die einzelnen Handlungskomplexe Beweis erhoben wird bzw. welcher Zeuge zuerst vernommen wird, all das hängt von den Eigenheiten des konkreten Falles ab und kann in kein generelles Schema gepreßt werden.

Auch die Form eines solchen Verhandlungsplans kann selbstverständlich an kein Schema gebunden sein. Jeder Richter wird auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen eigene Methoden finden. Wichtig ist nur, daß der Plan übersichtlich ist und den Richter zu jeder Zeit schnell informieren kann.

Die Verhandlungsführung selbst muß in einer Form erfolgen, die der Autorität des Gerichts und der Bedeutung der Hauptverhandlung würdig ist. Die strenge Sachlichkeit und Objektivität unserer Gerichte, die die unbedingte Parteinahme für die Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in sich einschließt, muß jederzeit für alle Anwesenden erkennbar sein. Deshalb muß der Vorsitzende die Verhandlung in ruhiger, aber bestimmter Form unter strenger Beachtung aller